

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**30.03.2007**

**7.20.03** Nr.1 Anlage I  
Magisterprüfungsordnung

**Die Gemeinsame Kommission Geisteswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 7. Juni 2006 beschlossen, die Magister-Prüfungsordnung der Philipps-Universität Marburg in der Fassung vom 15. November 2000 als weitere Magister-Prüfungsordnung an der JLU einzuführen ausschließlich für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2006 an der Philipps-Universität Marburg für mindestens eines der Fächer als Haupt- oder Nebenfach eingeschrieben waren**

- **13. Osteuropäische Geschichte**
- **33. Russische Philologie**
- **34. Südslawische und vergleichende slawische Philologie**
- **35. Westslawische und vergleichende slawische Philologie**

**und zum Wintersemester 2006/2007 an die JLU wechseln.**

„Weitere Ordnung für die Magisterprüfung der geisteswissenschaftlichen Fächer der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 7. Juni 2006.

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1: Zweck der Prüfung
- § 2: Akademischer Grad
- § 3: Struktur des Magisterstudiums und Fächerkombinationen
- § 4: Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 5: Prüfungsausschuss
- § 6: Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommission
- § 7: Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### 2. Abschnitt: Zwischenprüfung

- § 9: Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 10: Zulassungsverfahren
- § 11: Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12: Mündliche Prüfungen
- § 13: Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 14: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Teil- und Fachnoten und der Gesamtnote sowie Bestehen der Zwischenprüfung
- § 15: Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 16: Zeugnis

#### 3. Abschnitt: Magisterprüfung

Magister-Prüfungsordnung der Philipps-Universität Marburg	30.03.2007	<b>7.20.03 Nr. 1</b>	S. 2
---	------------	----------------------	------

- § 17: Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 18: Zulassungsverfahren
- § 19: Magisterarbeit
- § 20: Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 21: Klausurarbeiten
- § 22: Mündliche Prüfungen
- § 23: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Teil- und Fachnoten und der Gesamtnote sowie Bestehen der Magisterprüfung
- § 24: Freiversuch
- § 25: Wiederholung der Magisterprüfung
- § 26: Zusatzprüfung
- § 27: Zeugnis
- § 28: Magisterurkunde

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 29: Ungültigkeit der Prüfung
  - § 30: Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 31: Sonderbestimmung
  - § 32: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten
- Anlage 1: Prüfungsgebiete und -fächer, Kombinationsgebote und -verbote
- Anlage 2: Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung
- Anlage 3: Erforderliche Zwischenprüfung gem. §§ 4 Abs. 1, 9 Abs. 2

### **Erster Abschnitt: Allgemeines**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Magisterprüfung ist eine akademische Prüfung. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Magisterstudiums. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen oder fachlichen Inhalten in den gewählten Fächern festgestellt.

#### **§ 2 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht der Fachbereich des Prüfungsfaches, in welchem die Magisterarbeit geschrieben wurde, den akademischen Grad "Magistra Artium" oder "Magister Artium", der mit der Abkürzung "M.A." hinter dem Namen geführt werden kann.

#### **§ 3 Struktur des Magisterstudiums und Fächerkombinationen**

Im Magisterstudium werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert, die jeweils Teilstudiengänge bilden. Das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, gilt als das erste Hauptfach. Anstelle eines an der Philipps-Universität vertretenen wissenschaftlichen Faches kann auch ein Nebenfach treten, das künstlerische und/oder praktische Fertigkeiten vermittelt. Die verbindlichen oder ausgeschlossenen Fächerkombinationen sind in der Anlage 1 aufgeführt. Der für das erste Hauptfach

Magister-Prüfungsordnung der Philipps-Universität Marburg	30.03.2007	<b>7.20.03 Nr. 1</b>	S. 3
---	------------	----------------------	------

zuständige Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachbereich ausnahmsweise auch ein Fach zulassen, das nicht in Anlage 1 aufgeführt ist, sofern dieses in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem ersten Hauptfach steht; hierbei sind die Studien- und Prüfungsanforderungen im Einzelfall festzulegen.

Der für das erste Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss kann weiterhin entsprechend § 7 Abs. 7 ausnahmsweise eine bestandene Zwischen- oder Abschlussprüfung als Magisterzwischenprüfung bzw. als Magisterprüfung in einem Fach anerkennen, das an der Philipps-Universität nicht vertreten ist.

#### **§ 4**

#### **Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang**

(1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Die Zwischenprüfung wird in zwei Hauptfächern oder in einem Haupt- und in einem Nebenfach in jedem Fach unabhängig voneinander abgelegt. In der Anlage 3 ist geregelt, in welchem Nebenfach eine Zwischenprüfung zwingend abzulegen ist. Die Magisterprüfung wird als einheitliche Prüfung abgelegt. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet. Die Prüfungen können vor Ablauf der vorgenannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren. Sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse gem. Anlage 2 verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss; er kann die Entscheidung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Der Antrag sollte mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung gem. § 10 Abs. 1 schriftlich eingereicht werden; er ist spätestens mit dem Antrag gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 schriftlich einzureichen. Für jede zu erwerbende Sprache ist es möglich, ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen; in einem Studiengang höchstens zwei Semester. Näheres ist in der Anlage 2 geregelt.

(4) Das Magisterstudium hat einen zeitlichen Umfang von mindestens 152 SWS und höchstens 160 SWS. Es umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss der Teilstudiengänge erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) im Umfang von mindestens 68 SWS und höchstens 72 SWS in einem Hauptfach sowie von mindestens 34 SWS und höchstens 36 SWS in einem Nebenfach. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten im Umfang von jeweils 8 SWS in einem Hauptfach sowie von 4 SWS in einem Nebenfach. Näheres regeln die Studienordnungen.

#### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Jeder Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss. Mehrere Fachbereiche können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden. Für die Zwischenprüfung in einem Hauptfach oder in einem Nebenfach ist jeweils der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig, der das entsprechende Haupt- oder Nebenfach anbietet. Besteht für ein Nebenfach kein Magisterprüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss für das Hauptfach zuständig, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird oder abgelegt werden soll. Für das Prüfungsverfahren der Magisterprüfung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig, dem das erste Hauptfach zugeordnet ist.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten. Abweichend hiervon kann nach Maßgabe eines Fachbereichsratsbeschlusses die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren auf drei verringert werden; dies gilt nicht für den Fachbereich "Gesellschaftswissenschaften und Philosophie", der zusätzlich eine sonstige Mitarbeiterin oder einen sonstigen Mitarbeiter mit beratender Stimme in den Prüfungsausschuss entsenden kann. Die Studentin oder der Student hat in Prüfungsentscheidungen nur dann Stimmrecht, wenn sie oder er die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, ansonsten hat sie oder er beratende Stimme. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat

Magister-Prüfungsordnung der Philipps-Universität Marburg	30.03.2007	7.20.03 Nr. 1	S. 4
---	------------	---------------	------

auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Bilden mehrere Fachbereiche einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, so ist in dem Einrichtungsbeschluss festzulegen, wie die Mitglieder des Prüfungsausschusses gem. Satz 1 gewählt werden; die Beteiligung aller beteiligten Fachbereiche ist zu gewährleisten.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 2 vom Fachbereichsrat gewählt. Sie müssen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig; er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er soll Melde- und Prüfungstermine und -fristen im Benehmen mit den Dekaninnen oder den Dekanen der am Prüfungsverfahren beteiligten Fachbereiche festlegen, sofern die Fachbereiche regelmäßige Prüfungstermine wünschen; anderenfalls legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Termine nach Bedarf fest. Die Fristen sind so festzulegen, dass die Zwischenprüfung in der Regel spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters und die Magisterprüfung bis zum Ablauf des 9. Semesters vollständig abgelegt sein kann.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich oder den Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Magisterprüfungsordnung und der Studienordnungen und legt die Verteilung der Fachnoten, der Noten der Magisterarbeiten und der Gesamtnoten offen. Alle an der Prüfung Beteiligten können den Prüfungsausschuss entsprechend seiner Zuständigkeit anrufen. Werden Mängel eines Prüfungsverfahrens gerügt, so obliegt es der Kandidatin oder dem Kandidaten, diese im Interesse einer zeitnahen Aufklärung und einer schnellstmöglichen Korrektur unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen; die Geltendmachung von Fehlern bei der materiellen Bewertung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Rechtsbehelfsfristen bleibt hiervon unberührt.

(6) Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden generell oder im Einzelfall Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidungen über die Einziehung des Zeugnisses und über den Entzug des Grades übertragen. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Präsident (§ 44 Abs. 2 HHG).

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommission

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt aus dem Kreis der Mitglieder der Professorengruppe, der Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, der wissenschaftlichen Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist (§ 22 Abs. 3 HHG), sowie der entpflichteten und in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren die Prüferinnen und die Prüfer für die Klausuren, für die mündlichen Prüfungen und für die Magisterarbeit; für die Magisterprüfung erfolgt dies im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des für das jeweilige Fach zuständigen Fachbereiches. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Für jede mündliche Prüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Hierzu darf nur bestellt werden, wer mindestens die Magisterprüfung in demselben Fach oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer gem. Abs. 1 können auch Prüfungsberechtigte eines anderen Fachbereiches sein, soweit die Kandidatin oder der Kandidat in einem Fach Leistungsnachweise erbringen muss, die nicht von dem für dieses Fach zuständigen Fachbereich ausgegeben werden. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der

Magister-Prüfungsordnung der Philipps-Universität Marburg	30.03.2007	<b>7.20.03 Nr. 1</b>	S. 5
---	------------	----------------------	------

betreffenden Fachbereiche.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

(5) Alle Prüfer einer Prüfung bilden die Prüfungskommission, die über die Bewertung von Prüfungsleistungen entscheidet. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuberufen, wenn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 5 über von einander abweichende Bewertungen von Prüfungsleistungen zu entscheiden ist. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfer gem. Satz 1 bestimmt. Die Beratung und Abstimmung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; Abstimmungen erfolgen offen (§ 12 Abs. 2 HHG).

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Zwischenprüfungen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in Deutschland in den gewählten Magisterfächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Unberührt davon bleibt ein Nachweis der Sprachkenntnisse, der gem. Anlage 2 als Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung gefordert ist; er ist nach Maßgabe der Studienordnungen für die jeweiligen Teilstudiengänge Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen in Deutschland in anderen als den gewählten Magisterfächern oder in anderen Studiengängen sowie andere Abschluss- oder Zwischenprüfungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Anrechnung von Teilen der Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen angerechnet werden soll; die Anrechnung einer anderen Prüfungsleistung als Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Der für das erste Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise eine bestandene Zwischenprüfung bzw. eine bestandene Abschlussprüfung gem. Abs. 2 Satz 1 als Magisterzwischenprüfung bzw. Magisterprüfung in einem zweiten Haupt- oder in einem Nebenfach in einem Fach anrechnen, das an der Philipps-Universität nicht vertreten ist, sofern es in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem ersten Hauptfach steht.

Magister-Prüfungsordnung der Philipps-Universität Marburg	30.03.2007	<b>7.20.03 Nr. 1</b>	S. 6
---	------------	----------------------	------

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Woche bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich beantragen, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidungen gem. Abs. 3 Satz 1 und 2 überprüft; dabei hat sie oder er sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses gem. Abs. 3, die die Kandidatin oder den Kandidaten belasten, sind ihr oder ihm unverzüglich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

### Zweiter Abschnitt: Zwischenprüfung

## § 9

### Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des studierten Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Zwischenprüfung wird in voneinander unabhängigen Prüfungsverfahren jeweils in zwei Fächern abgelegt, von denen eines das Hauptfach sein muss. Studiert die Kandidatin oder der Kandidat ein Hauptfach mit zwei Nebenfächern, so kann sie oder er frei wählen, in welchem der Nebenfächer sie oder er die Magisterzwischenprüfung ablegen will, sofern in der Anlage 3 nicht geregelt ist, dass in einem der beiden Nebenfächer oder in beiden Nebenfächern die Zwischenprüfung zwingend abzulegen ist. Werden zwei Hauptfächer studiert, wird die Zwischenprüfung in diesen beiden Fächern abgelegt.
- (3) Sofern ein Hauptfach oder Nebenfach in mehrere Stoffgebiete (Prüfungsgebiete) untergliedert ist, besteht die Zwischenprüfung (Fachprüfung) aus den Prüfungen in diesen Stoffgebieten gem. Anlage 2 (Teilprüfungen). Eine Teilprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.
- (4) Prüfungsleistungen können sein:
1. Klausur und/oder
  2. mündliche Prüfung oder Kolloquium und/oder
  3. studienbegleitend bestandene Prüfungsleistungen.

Art und Anzahl der Teilprüfungen und Prüfungsleistungen, aus denen sich die Zwischenprüfung zusammensetzt, sowie die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 2 festgelegt.

Magister-Prüfungsordnung der Philipps-Universität Marburg	30.03.2007	<b>7.20.03 Nr. 1</b>	S. 7
---	------------	----------------------	------

(5) Die Prüfungen gem. Abs. 4 Ziffer 1 und/oder Ziff. 2 sollen innerhalb von 4 Wochen abgelegt werden. Prüfungsleistungen gem. Abs. 4 Ziff. 3 müssen unter Prüfungsbedingungen erbracht worden sein.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

## **§ 10 Zulassungsverfahren**

(1) Die Teilnahme am Prüfungsverfahren setzt eine Zulassung voraus. Der Antrag auf Zulassung zu einer Zwischenprüfung ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches, der das betreffende Haupt- oder Nebenfach anbietet, fristgerecht schriftlich einzureichen; im übrigen gilt § 5 Abs. 1 Satz 3. Dem Antrag sind im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen:

1. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. die in der Anlage 2 für die Zulassung zur Zwischenprüfung für das jeweilige Hauptfach und/oder Nebenfach genannten Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Studien- und Leistungsnachweise) sowie andere fachliche Voraussetzungen; Studien- und Leistungsnachweise aus Wahlpflichtveranstaltungen, die für mehrere (Teil-)Studiengänge angeboten werden, gelten bei der Meldung zur Prüfung nur für einen Teilstudiengang; die Studierenden können frei bestimmen, für welchen Teilstudiengang sie gelten sollen,
4. Nachweis der Kenntnisse in den gem. Anlage 2 erforderlichen Fremdsprachen (vgl. Abs. 6), sowie eigenhändig unterschrieben
5. eine Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in demselben Haupt- oder Nebenfach weder abgelegt noch endgültig nicht bestanden hat und sich auch nicht in einem solchen Prüfungsverfahren befindet,
6. ein tabellarische Darstellung des Bildungsgangs und
7. ggf. die Namen der gewünschten Prüferinnen und Prüfer.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Philipps-Universität für das Hauptfach bzw. für die Hauptfächer, in dem bzw. in denen die Zwischenprüfung abgelegt wird oder abgelegt werden soll, eingeschrieben gewesen sein; § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller ohne ihr oder sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gem. Abs. 1 nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Es wird empfohlen, den Antrag gem. § 4 Abs. 3, Studienzeiten für den Erwerb von Sprachkenntnissen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen, zusammen mit dem Antrag gem. Abs. 1 einzureichen.

## **§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten (studienbegleitende Hausarbeiten, § 13) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

Magister-Prüfungsordnung der Philipps-Universität Marburg	30.03.2007	<b>7.20.03 Nr. 1</b>	S. 8
---	------------	----------------------	------

(2) Klausurarbeiten können durchgeführt werden in der Form von:

1. einer Interpretation oder Übersetzung eines Textes und zusätzlichen schriftlichen Beantwortung von Fragen oder
2. einer schriftlichen Beantwortung von Fragen oder
3. einer Bearbeitung eines Themas als Aufsatz; der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

Die Anfertigung der Klausurarbeit dauert in der Regel zwei Stunden.

(3) Die Klausuraufgabe wird durch die vom Prüfungsausschuss benannte Prüferin oder den vom Prüfungsausschuss benannten Prüfer gestellt. Sie oder er entscheidet auch über die Benutzung von wissenschaftlichen Hilfsmitteln.

(4) Die Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gem. § 14. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

## **§ 12 Mündliche Prüfungen**

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen in den Prüfungsgebieten verfügt.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Sie wird vor einer Prüferin oder vor einem Prüfer im Beisein einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer an.

(3) Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt ein Protokoll der Prüfung, aus dem Anfang und Ende, der wesentliche Ablauf der Prüfung und das Ergebnis hervorgehen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

## **§ 13 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist eine schriftliche Hausarbeit, die im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Grundstudiums angefertigt wurde. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Die Frist, in der die Hausarbeit anzufertigen ist, sowie die Fachgebiete, aus denen das Thema entnommen werden kann, sind in der Anlage 2 festgelegt.

(2) Die Hausarbeit wird mit einem kurzen Gutachten und der Bewertung gem. § 14 Abs. 1 durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter beim Prüfungsausschuss eingereicht. Der Hausarbeit ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Prüfungsausschuss bestellt die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer, die oder der die Hausarbeit ebenfalls begutachtet und gem. § 14 Abs. 1 bewertet. Weichen die Noten voneinander ab, werden die Prüferinnen oder Prüfer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgefordert, in einer angemessenen Frist zu einer Einigung zu kommen, andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der fachwissenschaftlichen Aussagen der Gutachten; er kann hierfür zu seiner Unterstützung eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die studienbegleitenden Prüfungsarbeiten nach Anforderung und Verfahren anderen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung gleichwertig sind.

#### § 14

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Teil- und Fachnoten sowie Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Noten werden mit +/- 0,3 weiter differenziert; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote (Note der Zwischenprüfung) aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der einzelnen bestandenen Teilprüfungen. Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Teilprüfung aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Fachprüfung (Zwischenprüfung) ist bestanden, wenn die Fachnote "mindestens ausreichend" (bis 4,0) ist. Die Fachnote lautet

- |   |   |               |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = | sehr gut;     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut;          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend.  |

Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

#### § 15

### Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann in den Prüfungsleistungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im zeitlichen Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters statt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfristen erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

#### § 16

### Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die erzielte Fachnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Nachweis der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis über eine Zwischenprüfung behält seine Gültigkeit unabhängig davon, ob oder wann die

Magister-Prüfungsordnung der Philipps-Universität Marburg	30.03.2007	<b>7.20.03 Nr. 1</b>	S. 10
---	------------	----------------------	-------

Zwischenprüfung in dem jeweils weiteren Fach gem. § 9 Abs. 2 abgelegt wird.

### **Dritter Abschnitt: Magisterprüfung**

#### **§ 17**

#### **Art und Umfang der Magisterprüfung**

Die Magisterprüfung besteht in folgender Reihenfolge aus

1. der Magisterarbeit im ersten Hauptfach und
2. den Fachprüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen) in den beiden Hauptfächern oder in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern. Die Klausurarbeiten gehen den mündlichen Prüfungen voraus. Die Prüfungsanforderungen in den Prüfungsfächern sind in der Anlage 2 festgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann zur Bildung von Prüfungsschwerpunkten Vorschläge machen.

§ 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

#### **§ 18**

#### **Zulassungsverfahren**

(1) Die Teilnahme am Prüfungsverfahren setzt eine Zulassung voraus. Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches, der das erste Hauptfach anbietet, fristgerecht schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen:

1. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. die in der Anlage 2 für die Zulassung zur Magisterprüfung für das jeweilige Hauptfach und/oder Nebenfach genannten Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise) sowie andere fachliche Voraussetzungen; Leistungsnachweise aus Wahlpflichtveranstaltungen, die für mehrere (Teil-)Studiengänge angeboten werden, gelten bei der Meldung zur Prüfung nur für einen Teilstudiengang; die Studierenden können frei bestimmen, für welchen Teilstudiengang sie gelten sollen,
4. das Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfungen im gewählten Hauptfach bzw. in den gewählten Hauptfächern und in einem der Nebenfächer, in denen die Magisterprüfung abgelegt werden soll bzw. gem. Anlage 3 (s. § 4 Abs. 1 Satz 3) abgelegt werden muss sowie anstelle des Nachweises der Zwischenprüfung in dem anderen Nebenfach, in dem die Magisterprüfung abgelegt werden soll, die für die Zulassung zur Zwischenprüfung in diesem Fach gem. Anlage 2 erforderlichen Leistungsnachweise sowie andere fachliche Voraussetzungen; soll entsprechend § 7 Abs. 7 ausnahmsweise eine bestandene Abschlussprüfung als Magisterprüfung in einem zweiten Haupt- oder in einem Nebenfach angerechnet werden, das an der Philipps-Universität nicht vertreten ist, so ist insoweit anstelle der vorgenannten einschlägigen Unterlagen ein begründeter Antrag mit dem Zeugnis dieser Prüfung einzureichen, sofern Antrag und Nachweis nicht bereits vorher gestellt worden sind, sowie eigenhändig unterschrieben
5. eine Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Magisterprüfung in den gewählten Haupt- oder Nebenfächern weder abgelegt noch endgültig nicht bestanden hat und sich auch nicht in einem solchen Prüfungsverfahren befindet,
6. eine tabellarische Darstellung des Bildungsgangs und
7. ggf. die Namen der gewünschten Prüferinnen und Prüfer sowie Vorschläge zur Bildung von Prüfungsschwerpunkten.
8. Im übrigen gilt § 10 Abs. 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass i.F. eines Antrages auf Anrechnung einer bestandener Abschlussprüfung als Magisterprüfung in einem Fach, das an der Philipps-Universität nicht vertreten ist (vgl. Ziff. 4), eine Zulassung die besondere Zustimmung des Prüfungsausschusses und des Fachbereichs, der den Prüfungsausschuss eingerichtet hat, gem. § 7

Magister-Prüfungsordnung der Philipps-Universität Marburg	30.03.2007	<b>7.20.03 Nr. 1</b>	S. 11
---	------------	----------------------	-------

Abs. 7 voraussetzt.

(2) Der Antrag gem. § 4 Abs. 3, Studienzeiten für den Erwerb von Sprachkenntnissen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen, ist spätestens zusammen mit dem Antrag gem. Abs. 1 einzureichen.

## **§ 19 Magisterarbeit**

(1) In der Magisterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden ihres oder seines Faches selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema der Magisterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 5 angegebenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema der Magisterarbeit kann von jeder der Philipps-Universität angehörenden Person, die das erste Hauptfach vertritt und gem. § 6 Abs. 1 prüfungsberechtigt ist, gestellt und betreut werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Themenvorschlag unterbreiten. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.

(3) Das Thema der Magisterarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Frist für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt höchstens sechs Monate; sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Bearbeitungszeit aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten haben, ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern; § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate das Thema der Magisterarbeit einmal zurückgeben. Ein neues Thema wird in der Regel innerhalb von vier Wochen ausgegeben; die Bearbeitungszeit gem. Satz 1 beginnt neu.

(6) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in Maschinschrift zu fertigen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, ganz oder in Teilen noch nicht als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen durch Angabe der Herkunft kenntlich gemacht sein. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

## **§ 20 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit**

(1) Die Magisterarbeit ist fristgerecht in zwei Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Magisterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer bewertet. Weichen die Noten voneinander ab, werden die Prüferinnen oder Prüfer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgefordert, in einer angemessenen Frist zu einer Einigung zu kommen, andernfalls entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der fachwissenschaftlichen Aussagen der Gutachten; sie kann hierfür zu ihrer Unterstützung eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter hinzuziehen, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des Vorschlages der Prüfungskommission zu bestellen ist. Das Bewertungsverfahren insgesamt ist in der Regel nach acht Wochen abzuschließen.

Magister-Prüfungsordnung der Philipps-Universität Marburg	30.03.2007	<b>7.20.03 Nr. 1</b>	S. 12
---	------------	----------------------	-------

(3) Die Magisterarbeit ist angenommen, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wird. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Ein Exemplar der Arbeit bleibt bei den Akten. Das andere Exemplar der angenommenen Arbeit kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten der für das Fach zuständigen Bibliothek zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 21 Klausurarbeiten**

(1) Die Klausurarbeiten sollen zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Das Thema der Klausurarbeiten wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(3) Die Anfertigung jeder Klausurarbeit dauert nach Maßgabe der fachspezifischen Regelungen gem. Anlage 2 zwei oder vier Stunden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Beaufsichtigung der Klausur. Über die Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel entscheidet die für die Themenstellung verantwortliche Prüferin oder der für die Themenstellung verantwortliche Prüfer.

(4) Jede Klausurarbeit wird von der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## **§ 22 Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen in den Prüfungsgebieten verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel in einem Hauptfach jeweils 60 Minuten und in einem Nebenfach jeweils 30 Minuten. Ist für ein Nebenfach gemäß Anlage 2 keine Klausur vorgesehen, dauert die mündliche Prüfung in diesem Nebenfach in der Regel 60 Minuten. Wird eine neuere Philologie als Haupt- oder Nebenfach gewählt, so soll ein Teil der mündlichen Prüfung in der betreffenden Fremdsprache abgehalten werden.

(4) Die Beisitzerin oder der Beisitzer hält die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Prüfung, die behandelten Gegenstände, Beginn und Ende sowie den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis der Prüfung in einem Protokoll fest. Das Protokoll ist von der Prüferin oder vom Prüfer und von der Beisitzerin oder vom Beisitzer zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

## **§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Teil- und Fachnoten und der Gesamtnote sowie Bestehen der Magisterprüfung**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Magisterarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 Abs. 1 und 3 entsprechend.

Magister-Prüfungsordnung der Philipps-Universität Marburg	30.03.2007	<b>7.20.03 Nr. 1</b>	S. 13
---	------------	----------------------	-------

(2) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung; bei der Fachnote des Hauptfachs wird die Note der mündlichen Prüfung doppelt gewichtet.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote sind die ungerundeten Fachnoten bzw. die ungerundete Note für die Magisterarbeit zugrunde zulegen. Die Note der Magisterarbeit wird zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet.

(4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Magisterprüfung bestanden und die Magisterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der erworbenen Leistungsnachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

#### **§ 24 Freiversuch**

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Magisterprüfung gelten als nicht unternommen, wenn alle Fachprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden (Freiversuch). § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Semesterzählung ergibt sich aus den Stammdaten der Studierenden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs können mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den von den Fachbereichen Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Geschichte und Kulturwissenschaften sowie Germanistik und Kunstwissenschaften vertretenen Fächern alle Prüfungsleistungen bestandener Fachprüfungen zur Notenverbesserung innerhalb der Fristen gem. § 25 Abs. 4, auf berechtigten Antrag auch früher, einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Teile von Fachprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und nicht bestanden werden, sind innerhalb der Fristen gem. § 25 Abs. 4 als prüfungsrechtlich erste Fachprüfungen an der Philipps-Universität zu wiederholen; Teile von Fachprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und bestanden werden, werden angerechnet. Andernfalls gelten auch die bestandenen Fachprüfungen als nicht unternommen. § 25 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Bei der Berechnung der Semester gemäß Abs. 1 Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer der Bewerber wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert oder beurlaubt war; dies gilt nicht für Urlaubssemester wegen Prüfungsvorbereitungen. Der Prüfungsausschuss kann einen Freiversuch über die Frist gemäß Abs. 1 Satz 1 hinaus bei Studienzeiten im Ausland gewähren, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen und nachgewiesen werden. Der Antrag, Semester nicht zu berücksichtigen, ist zusammen mit dem auf Zulassung gemäß § 18 zu stellen.

#### **§ 25 Wiederholung der Magisterprüfung**

(1) Die Magisterprüfung kann in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig. § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Magisterarbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit gem. § 19 Abs. 5 Satz 3 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Eine zweite Wiederholung der Teilprüfungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, zulässig. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters statt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfristen erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Magister-Prüfungsordnung der Philipps-Universität Marburg	30.03.2007	<b>7.20.03 Nr. 1</b>	S. 14
---	------------	----------------------	-------

## **§ 26 Zusatzprüfung**

(1) Über die in § 17 Ziff. 2 genannten Prüfungsfächer hinaus kann im Rahmen der Magisterprüfung oder nach Bestehen der Magisterprüfung an der Philipps-Universität in einem Magisternebenfach eine weitere Prüfung abgelegt werden (Zusatzprüfung).

(2) Für die Zusatzprüfung gelten mit folgenden Ausnahmen die regulären Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich. Die Nachweise der Sprachkenntnisse, die nach Maßgabe der fachspezifischen Regelungen gemäß Anlage 2 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind, sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzprüfung; sie sind dem Antrag auf Zulassung zur Zusatzprüfung beizufügen. In Abweichung von §§ 10 Abs. 1 Ziff. 3, 18 Abs. 1 Ziff. 3 können Studien- und Leistungsnachweise aus Wahlpflichtveranstaltungen, die für mehrere (Teil-)Studiengänge angeboten werden, auch dann angerechnet werden, wenn sie bereits bei der Meldung zur Prüfung für einen anderen Teilstudiengang gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 3 oder § 18 Abs. 1 Ziff. 3 als Zulassungsvoraussetzung angerechnet wurden oder werden.

## **§ 27 Zeugnis**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Magisterarbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Über eine bestandene Zusatzprüfung wird ein gesondertes Zeugnis entsprechend Abs. 1 Satz 1 ausgestellt. Das Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Magisterprüfung.

## **§ 28 Magisterurkunde**

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Magistra Artium" oder "Magister Artium" nach Maßgabe des § 2 beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Siegel der Universität in der für den zuständigen Fachbereich geltenden Fassung; sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, der den Magistergrad verleiht, und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach den einschlägigen Regelungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer

Magister-Prüfungsordnung der Philipps-Universität Marburg	30.03.2007	<b>7.20.03 Nr. 1</b>	S. 15
---	------------	----------------------	-------

Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses an gerechnet, ausgeschlossen.

**§ 30  
Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb der Rechtsmittelfristen, ansonsten bei berechtigtem Interesse, auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 31  
Sonderbestimmung**

Änderungen dieser Ordnung im Sinne eines Beitritts eines weiteren Fachbereichs, der Ergänzung der Fächer um ein neues Fach, der Umgestaltung oder Streichung eines Fachs, und der Änderung der Regelungen der Anlagen, die nur die Gestaltung eines oder mehrerer von einem fachlich zuständigen Fachbereich vertretenen Fachs betreffen, bedürfen nur der Beschlussfassung des fachlich zuständigen Fachbereichs, auch wenn dieser nicht zu den Fachbereichen zählt, die diese Ordnung beschließen. Voraussetzung dafür ist, dass solche Änderungen über die Erweiterung, Änderung oder Reduzierung des Fächerkataloges und deren fachspezifischen Regelungen hinaus keine Änderung der sonstigen Regelungen dieser Ordnung bewirken. Die Dekane der diese Ordnung beschließenden Fachbereiche sind über die beabsichtigten Änderungen gem. Satz 1 rechtzeitig zu unterrichten.

**§ 32  
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) *Kandidatinnen und Kandidaten, die im Sommersemester 2006 an der Philipps-Universität Marburg für diesen Studiengang eingeschrieben waren und zum Wintersemester 2006/7 aufgrund der verlagerten Fächer Slavistik und Osteuropäische Geschichte an die JLU wechseln mussten, können ihr Studium nach dieser Ordnung an der JLU Gießen innerhalb der Regelstudienzeit beenden. Für anerkannte Teilzeitstudierende trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.*

Giessen, den .....

Prof. Dr. R. Borgmeier  
Vorsitzender der Gemeinsamen  
Kommission Geisteswissenschaften